

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat Meddersheim	22.12.2022	öffentlich beschließend

Nr.	2022Medder024
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	02.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meddersheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meddersheim vom 15. Mai 1997 sowie die dazugehörige 1. Änderungssatzung vom 20. März 2002 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meddersheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10 a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Der Gemeinde wird ein Ermessensspielraum von + / - 5 % zugestanden.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Hier soll eine Gesamtbetrachtung des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der Ortsgemeinde ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist.

Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen, sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege). Das Verkehrsaufkommen aus den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

In diesem Sinne ist für die Ortsgemeinde Meddersheim von einem erhöhten Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen auszugehen, z.B. zu dem im Außenbereich liegenden Wohnplatz „Am Meisenheimer Pfad“, zur Sportanlage und zur Freizeitanlage. Ebenso wird der landwirtschaftliche Verkehr über verschiedene Gemeindestraßen in den Außenbereich geleitet.

Die Verwaltung empfiehlt einen Gemeindeanteil von 30 %.

Der (Vollgeschoss-)Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen. Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Bei der aktuellen Satzung liegt der Zuschlag bei 50 % pro Vollgeschoss, ein einheitlicher Zuschlag für die ersten beiden Geschosse wurde auf 100 % festgelegt. Die Regelung des einheitlichen Zuschlages für die ersten beiden Vollgeschosse ist lt. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 05.09.2019 (6 B 11122/19.OVG) nur bedingt zulässig. Verwendet eine Gemeinde eine solche Zusatzregelung, wonach ein einheitlicher Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse gelten soll, so ist bei jeder abzurechnenden Maßnahme zu prüfen, ob die Zahl der ansonsten nur mit einem Vollgeschoss zu veranlagenden Grundstücke ins Gewicht fällt, also mehr als 10 % ausmacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nunmehr empfohlen, auf eine solche Zusatzregelung mit der darin vorgesehenen einheitlichen Behandlung der ersten beiden Vollgeschosse in der Straßenausbaubeitragssatzung zu verzichten.

Somit wird ein Vollgeschossumschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Meddersheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meddersheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r